

Unterlagen zur  
standortbezogenen Vorprüfung des  
Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG

Gewässerausbau Höfergraben,  
Stadt Langenzenn

01.12.2020



Stadtplaner  
Landschaftsarchitekt  
Bauingenieur

Großweidenmühlstr. 28 a-b  
90419 Nürnberg  
Tel. 0911-310427-10  
Fax 0911-310427-61  
[www.grosser-seeger.de](http://www.grosser-seeger.de)

**Auftraggeber:**  
Areal Langenzenn B.V. & Co. KG  
Dinxperloer Straße 18-22  
46399 Bocholt

**Auftragnehmer:**  
Grosser-Seeger & Partner  
Stadtplaner - Landschaftsarchitekt - Bauingenieur  
Großweidenmühlstraße 28 a-b  
90419 Nürnberg

Telefon (09 11) 31 04 27 - 10

Telefax (09 11) 31 04 27 - 61

[www.grosser-seeger.de](http://www.grosser-seeger.de)

**Bearbeitung:**  
Dipl.-Ing. Bernhard Walk

**Inhalt**

	Seite
<b>1 Aufgabenstellung</b> .....	<b>5</b>
<b>2 Lage und Beschreibung des Vorhabens</b> .....	<b>5</b>
<b>3 Merkmale des Vorhabens</b> .....	<b>6</b>
3.1 Größe des Vorhabens .....	6
3.2 Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft .....	6
3.3 Abfallerzeugung .....	6
3.4 Umweltverschmutzung und Belästigungen .....	7
3.5 Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien.	7
<b>4 Standort des Vorhabens</b> .....	<b>7</b>
4.1 Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien) .....	7
4.2 Qualitätskriterien hinsichtlich der Schutzgüter .....	7
4.2.1 Fläche.....	7
4.2.2 Boden.....	7
4.2.3 Wasser .....	8
4.2.4 Luft/Klima .....	8
4.2.5 Pflanzen .....	9
4.2.6 Tiere .....	10
4.2.7 Biologische Vielfalt .....	10
4.2.8 Landschaft.....	11
4.2.9 Mensch.....	11
4.2.10 Kultur- und sonstige Sachgüter .....	11
4.2.11 Wechselwirkungen .....	11
4.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien) .....	12
4.3.1 NATURA 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG .....	12
4.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG .....	13
4.3.3 Nationalparke nach § 24 BNatSchG.....	13
4.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 BNatSchG .....	13
4.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG .....	14
4.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleeen, nach § 29 BNatSchG.....	14
4.3.7 Gesetzlich geschützte Biotopie nach § 30 BNatSchG.....	14
4.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG .....	14
4.3.9 Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind .....	15
4.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes.....	15

- 4.3.11 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind ..... 15

**5 Merkmale der möglichen Auswirkungen ..... 15**

- 5.1 Ausmaß, Schwere und Komplexität der Auswirkungen ..... 15
  - 5.1.1 Fläche..... 15
  - 5.1.2 Boden..... 15
  - 5.1.3 Wasser ..... 15
  - 5.1.4 Luft/Klima ..... 16
  - 5.1.5 Pflanzen ..... 16
  - 5.1.6 Tiere ..... 16
  - 5.1.7 Biologische Vielfalt ..... 16
  - 5.1.8 Landschaft..... 17
  - 5.1.9 Mensch..... 17
  - 5.1.10 Kultur- und sonstige Sachgüter ..... 17
  - 5.1.11 Wechselwirkungen ..... 17
- 5.2 Grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen ..... 17
- 5.3 Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen ..... 17
- 5.4 Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen ..... 17

**6 Zusammenfassung und Fazit..... 18**


**7 Literatur und Quellen ..... 19**



**8 Gesetze, Verordnungen und Richtlinien ..... 20**

Anhang

FFH-Verträglichkeitsabschätzung der UNB Lkr. Fürth zum Retentionsraumausgleich

Für die Richtigkeit,  
Nürnberg, den 01.12.2020

**Areal Langenzenn B.V. & Co. KG**  
 Dinsperger Straße 18-22  
 91039 Lechhof  
  
 Areal Langenzenn B.V. & Co. KG  
 (Bauherr)

  
  
 Dipl.-Ing. D. Bock MBA  
 (Landschaftsarchitekt und Stadtplaner)

## 1 Aufgabenstellung

Die Areal Langenzenn B.V. & Co. KG plant in Langenzenn am Schießhausplatz / Würzburger Straße, Flst. Nrn. 1296, 1296/3, 1296/4, 1296/5 und 1296/6, Gemarkung Langenzenn, den Bau eines Fachmarktzentrums mit angrenzender Parkplatzfläche. Da auf Vorhabenebene von den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 14a „Schießhausplatz“ abgewichen wurde, erfolgten Eingriffe in das FFH-Gebiet DE 6530.371 „Zenn von der Stöckach bis zur Mündung“, die auf Bebauungsplanebene noch nicht berücksichtigt waren. Für diese Eingriffe erfolgte eine naturschutzfachliche Bilanzierung der Eingriffe auf Basis der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV), die einen Kompensationsbedarf von 12.909 Biotopwertpunkten ermittelte. In der Baugenehmigung (Az. 442-BV-489-2019 -WH/Bä vom 10.07.2020) wurde von den Festsetzungen des Bebauungsplanes unter der Bedingung befreit, diesen Kompensationsbedarf extern zu decken.

In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde soll dieser Ausgleich auf einem Grundstück erbracht werden, auf dem bereits der Retentionsraumausgleich für Eingriffe durch den Bau des Fachmarktzentrums in das Überschwemmungsgebiet der Zenn erfolgt. Ziel ist die Etablierung von Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie (6430, 6510).

Die Planung sieht die naturnahe Gestaltung des Gewässerufers und eine Etablierung einer bis zu 10 m breiten Hochstaudenflur feuchter Standorte entlang des Höferbachs (Burggrafenhofer Bächlein) auf Teilflächen der Flst. Nrn. 339, 342 und 343, Gemarkung Laubendorf, vor. Ferner auch eine Grünlandextensivierung. Trotz der naturnahen Gestaltung stellt dies einen Gewässerausbau i.S.d. § 67ff WHG dar. Das Vorhaben fällt damit unter Anlage 1 Nr. 13.8.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für dieses Vorhaben muss eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durch die zuständige Behörde durchgeführt werden.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neu- bzw. Änderungsvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen, was hier aufgrund der Lage in einem NATURA 2000-Gebiet (Anlage 3 Nr. 2.3.1 UVPG) sowie einem Überschwemmungsgebiet (Anlage 3 Nr. 2.3.8 UVPG) der Fall ist. Sodann prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neu- bzw. Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der Gebiete betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Eine UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Damit diese die Vorprüfung durchführen kann, ist der Vorhabensträger verpflichtet, dazu geeignete Angaben zu übermitteln. Hierfür dienen die vorliegenden Unterlagen. Die zu prüfenden Inhalte orientieren sich an den Vorgaben der Anlage 3 UVPG „Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung“.

## 2 Lage und Beschreibung des Vorhabens

Das Plangebiet liegt im Zenngrund. Der Gewässerausbau und der naturschutzfachliche Ausgleich für das Fachmarktzentrum soll auf Teilflächen der Flst. Nrn. 339, 342 und 343, Gemarkung Laubendorf (Stadt Langenzenn) ausgeführt werden. Der Höferbach, ein Gewässer III. Ordnung, verläuft an der westlichen und nördlichen Grenze des Plangebietes.

Die Planung sieht die naturnahe Gestaltung des Gewässerufers des Höferbachs und eine Etablierung einer bis zu 10 m breiten Hochstaudenflur feuchter Standorte entlang des Höferbachs (Burggrafenhofer Bächlein) vor. Um bessere Ausgangsbedingungen für die Etablierung der Hochstaudenfluren zu erreichen soll das Profil der Uferböschung abgeflacht werden. Daneben erfolgt als naturschutzfachlicher Ausgleich die Extensivierung der Grünlandnutzung der angrenzenden Wiese.

Dabei wird der anstehende Oberboden abgeschoben und anschließend Unterboden abgetragen. Der zuvor abgeschobene Oberboden wird im Folgenden wieder aufgetragen und so der lokale Diasporenvorrat (Rhizome, Samen) erhalten. Der Oberboden soll ohne Verdichtung nur wieder leicht angewalzt werden. Der Bereich einer Überfahrt im Norden für landwirtschaftliche Fahrzeuge bleibt ausgespart.

### **3 Merkmale des Vorhabens**

Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:

#### **3.1 Größe des Vorhabens**

Der genaue Umfang der Abgrabungen in Mächtigkeit und Ausdehnung ist den Planzeichnungen des wasserrechtlichen Antrags zu entnehmen. Insgesamt soll eine Abtragung auf ca. 1.538 m<sup>2</sup> erfolgen. Bei der Umsetzung entsteht Bodenaushub im Umfang von ca. 175 m<sup>3</sup> Gesamtvolumen.

Die Abfuhr des Bodens erfolgt ausschließlich über schon bestehende Wirtschaftswege. Weitere Flächen werden nicht in Anspruch genommen.

Zusammen mit der Extensivierung des angrenzenden Grünlands umfasst das Vorhaben eine Fläche von 5.079 m<sup>2</sup>.

#### **3.2 Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft**

Der Gewässerausbau soll naturnah erfolgen. Entlang der rechtsseitigen Ufer des Höferbaches erfolgt eine Herausnahme des Gewässerrandstreifens aus der landwirtschaftlichen Nutzung. Um den Erfolg der Etablierung von Hochstaudenfluren feuchter Standorte zu erhöhen, soll eine Abflachung des Kastenprofils erfolgen. Die Abflachung setzt am obersten Drittel der Böschung an und greift mit einer maximalen Abgrabung in einer Mächtigkeit von 0,4 m noch nicht in die Mittelwasserlinie ein. Der Abtrag soll so geschehen, dass er an den Rändern auf „Null“ ausläuft. In Teilen geschieht die Abgrabung aber innerhalb des Überschwemmungsgebietes der Zenn.

Die Extensivierung der Grünlandnutzung erfolgt durch einen Verzicht auf Düngung und Pestizidausbringung sowie eine Reduzierung der Mahdhäufigkeiten.

#### **3.3 Abfallerzeugung**

Der ausgehobene Boden wird der ordnungsgemäßen Entsorgung bzw. Wiederverwertung an anderer Stelle zugeführt. Ein Andecken oder eine anderweitige Verwendung innerhalb des

Plangebietes erfolgen nicht und somit auch keine Verkleinerung des Retentionsraums der betroffenen Fließgewässer.

### **3.4 Umweltverschmutzung und Belästigungen**

Es ist bei diesem Vorhaben mit keinen Umweltverschmutzungen oder anderweitigen Belästigungen (Gerüche, Lärm etc.) zu rechnen.

### **3.5 Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien**

Es ergibt sich aus dem Vorhaben kein erhöhtes Unfallrisiko.

## **4 Standort des Vorhabens**

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

### **4.1 Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)**

Das Plangebiet wird auf dem Flst. Nr. 343 ausschließlich intensiv landwirtschaftlich als Grünland genutzt. In den Gewässerparzellen (Flst. Nr. 339 und 342) erfolgt keine Nutzung i.e.S., es wird aber von außen bis an deren Grundstücksgrenzen gemäht.

An den Gewässern und dem angrenzenden Grundstück gibt es keine baulichen Anlagen.

Südöstlich des Plangebiets verläuft der Zenntalradweg, der von Osten kommend unter der Staatsstraße durchgeführt wird und von da an weiter nach Westen im Süden der Staatsstraße verläuft.

### **4.2 Qualitätskriterien hinsichtlich der Schutzgüter**

#### **4.2.1 Fläche**

Das Plangebiet umfasst insgesamt knapp 5.100 m<sup>2</sup>. Außer der landwirtschaftlichen Nutzungen gibt es sonst keine, insbesondere keine baulichen Nutzungen.

#### **4.2.2 Boden**

Der geologische Untergrund im Zenntal besteht aus holozänen Talfüllungen. Entlang des Zenntalgrundes beiben nach den Lehmen, Sanden und Schottern der Hauptterrasse die unterschiedlichen Schichten des mittleren Gipskeupers aus und zwar in der Reihenfolge von Nord

nach Süd mit Schilfsandstein, den Lehrbergsschichten und dem Blasensandstein des Sandsteinkeupers.

Das Plangebiet liegt vollständig im Bereich der Talfüllungen, die sich auch weiter nach Süden entlang des Höferbaches erstrecken. Aus den Auesedimenten haben sich im Zenngrund Vega-Böden gebildet, im Bereich des Seitentälchens auch im Übergang zu Gleyen, also alles grundwasserbeeinflusste Böden. Konkrete Bodenuntersuchungen für das Plangebiet liegen nicht vor.

Die Bodenschätzung zeigt für den beplanten Bereich die Zustandsstufe II bzw. mittel an. Die Acker-/Grünlandzahl beträgt für das Plangebiet nur 36, was insbesondere für Flächen im Zenngrund relativ gering ist.

Insgesamt wird die Bedeutung des Schutzgutes Boden als mittel eingestuft.

#### 4.2.3 Wasser

Der Höferbach (Burggrafenhofer Bächlein) ist ein Gewässer III. Ordnung und verläuft auf einer Länge von 1,2 km von Burggrafenhof im Südosten in nördliche Richtung und mündet schließlich in die Zenn. Auf Höhe des Plangebietes verläuft es im Westen des Flst. Nr. 343 und knickt an dessen nordwestlicher Ecke nach Osten ab. Nach kurzer Strecke ist der Bach dann für eine Überfahrt verrohrt. Nach der Überfahrt ist das Gewässer im Osten nach ca. 75 m wieder verrohrt und mündet dann in die Zenn. Der Bach hat einen begradigten Verlauf und ein unbefestigtes Kastenprofil. Die Sohle ist besonders im West-Ost-Verlauf im Norden stark verschlammmt.

Ein festgesetztes Überschwemmungsgebiet gibt es nur für die Zenn. Die Grenze des  $HQ_{100}$  ist hier aufgrund des „Schwemmkegels“ des Höferbaches nach Norden zurückgezogen. Im Gewässerbett des Höferbaches reicht es aber fingerförmig bis ca. 30 m nach Süden.

Genauere Messungen zum Grundwasserflurabstand liegen nicht vor, es ist aber davon auszugehen, dass dieser mit den Gewässerständen von Höferbach und Zenn kommuniziert und damit oberflächennah (< 1 m) ansteht.

Insgesamt weist das Schutzgut Wasser im Plangebiet eine hohe Bedeutung auf.

#### 4.2.4 Luft/Klima

Das Klima in Langenzenn kann als leicht kontinental bezeichnet werden. Es ist gekennzeichnet durch mildes bis warmes Klima und entspricht den vorherrschenden Verhältnissen im Mittelfränkischen Becken. So liegt die mittlere Tagesmitteltemperatur im Plangebiet bei 7,0 – 8,0 °C. Die mittlere jährliche Niederschlagsmenge im Zeitraum 1961 bis 1990 beträgt zwischen 650 und 750 mm/Jahr. Die Vegetationsperiode (entspricht einem Tagesmittel der Lufttemperatur von mindestens + 5 °C) hat um Langenzenn eine Dauer von etwa 220 – 230 Tagen. Hier sind maximal nur 50 Nebeltage pro Jahr festzustellen. (BayFORKLIM 1996) Aufgrund der Lage im Zenngrund kann die Häufigkeit von Talnebeln etwas erhöht sein.

Das Planungsgebiet ist derzeit aufgrund seiner Lage und Beschaffenheit als potentiell hochaktives Kaltluftentstehungsgebiet und zudem als übergeordnete Luftleitbahn einzustufen.

Eine thermische Belastung des Planungsgebiets besteht derzeit nicht. Über Belastungen mit Luftschadstoffen im Gebiet ist auch nichts bekannt und auch trotz der Lage an übergeordneten Straßen nicht zu erwarten.



Die Bedeutung des Plangebiets wird für das Schutzgut als hoch eingestuft.

#### 4.2.5 Pflanzen

Das Plangebiet befindet sich im weitgehend als Grünland genutzten Zenngrund. Das Flst. Nr. 343 ist aktuell intensiv landwirtschaftlich als Mähwiese genutzt mit entsprechenden Düngergaben (Gülle) und Mahdhäufigkeiten, weist aber höhere Artenzahlen auf als vergleichbare Wiesenbestände im Stadtgebiet, was vermutlich an der Bonität der Böden liegt. Es erfolgte am 19.10.2020 eine Vegetationsaufnahme, bei der auch die Einschätzung zur Vegetation anlässlich eines Vor-Ort-Termins mit der Unteren Naturschutzbehörde am 09.10.2020 bestätigt werden konnte. Bereits bei einer Begehung am 24.05.2017 mit der Unteren Naturschutzbehörde konnte die intensive Nutzung der Fläche festgestellt werden.

Das Grünland ist aufgrund der Topographie gegliedert in frische Bereiche im Süden und wechselfeuchte (bis feuchte) Bereiche in den tieferen Geländelagen im Norden. Entsprechend ist insbesondere im Süden, aber auch im Westen entlang des Höferbaches Grünland vorhanden, das zwar intensiv genutzt werden konnte, aber nicht mit anderem intensiv genutzten Grünland in Langenzenn vergleichbar ist. Um dem tatsächlichen Wert der Fläche gerecht zu werden, wurde es daher als „mäßig extensiv genutztes, artenarmes Grünland (G211)“ nach BayKompV eingestuft. Artenreichere Bestände wurden trotz der intensiven Nutzung schon zu den Biotoptypen G212, G213 oder G214 nach der BayKompV zugeordnet (vgl. Vegetationsaufnahmen im Anhang zum wasserrechtlichen Antrag).

In Richtung Norden nehmen die Feuchtezeiger (z.B. *Carex*-Arten, Kohl-Kratzdistel, auch Schilf) zu. Nur ein Teilbereich erfüllte dabei die Kriterien des „Bestimmungsschlüssels für Flächen nach § 30 BNatSchG / Art. 23 BayNatSchG“ (IVL 06/2020) als seggen- und binsenreiche Nasswiese. Eine Zuordnung der anderen Wiesenbereiche zu dem 2019 neu in Art. 23 BayNatSchG eingeführten geschützten Lebensraum des „arten- und strukturreichen Dauergrünlands“ (entspricht LRT 6510 „Flachland-Mähwiesen“ nach Anhang I der FFH-Richtlinie) war aufgrund der nicht ausreichend gegebenen Artenvielfalt nicht möglich.

Es konnten im Untersuchungsbereich auch keine gefährdeten Pflanzenarten festgestellt werden, einige Arten (wie z.B. Kuckucks-Lichtnelke oder Wiesen-Storchnabel) stehen aber auf den Vorwarnlisten. Bei der Begehung im Oktober 2020 konnten auch keine nach der BArtSchV geschützte Pflanzenarten gefunden werden.

In der Flachlandbiotopkartierung wurde im Jahr 2006 das Flst. Nr. 343 noch als Extensiv- und Nasswiese erfasst. Die damalige Biotopbeschreibung lautete folgendermaßen:

##### 6530-1019 Extensivwiesen im Zenngrund zwischen Laubendorf und Langenzenn

„TF 03:

Gut ausgebildete Extensivwiese; in der sehr lockeren Grasschicht viel Ruchgras; Krautschicht mit reichlich Knöllchen-Steinbrech, Kuckucks-Lichtnelke, Großem Wiesenknopf etc. und einzelnen Nässezeigern.“

##### 6530-1020 Nasswiesen und Nassbrachen im Zenngrund zwischen Lohe und Langenzenn

„TF 02:

Nasswiese, im Zentrum seggendominiert; Rest lockerwüchsig und krautreich mit sehr viel Ruchgras, dazu Sumpf-Vergissmeinnicht, Kuckucks-Lichtnelke, Sumpfdotterblume und eingestreut Seggen.“

Wie schon oben ausgeführt hat sich der naturschutzfachliche Zustand der Fläche verschlechtert, so dass bereits 2017 diese Beschreibung nicht mehr zutraf. Es können aber immer noch

einzelne Magerkeitszeiger gefunden werden, wie Großer Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) und Wiesen-Flockenblume (*Centaurea jacea*).

Entlang des Höferbaches hat sich ein sehr schmaler Saum mit Hochstauden entwickelt. Hier sind Arten zu finden, die teils auch im angrenzenden Feuchtgrünland vorkommen, sowie weitere Arten wie Behaartes Weidenröschen (*Epilobium hirsutum*) oder Mädesüß (*Filipendula ulmaria*). Für die Einstufung als LRT 6430 „Feuchte Hochstaudensäume der planaren bis alpinen Höhenstufe“ sind die Bestände aber viel zu schmal.

Die Bedeutung des Plangebiets für das Schutzgut Pflanzen wird aufgrund des bestehenden Entwicklungspotenzials und trotz der überwiegend artenarmen Bestände dennoch als hoch bewertet.

#### 4.2.6 Tiere

Für das Planungsgebiet und dessen Umgriff liegen Artnachweise in der Artenschutzkartierung (ASK, Stand: 01.04.2020) vor. Es handelt sich hierbei um Nachweise aus den Jahren 1996 und 1997 überwiegend häufiger Arten des Grünlands und der Gehölzsäume von Heuschrecken und Tagfaltern (ASK 6530-0403). Die Erfassungen erstreckten sich auch auf Flächen weiter östlich, so dass Saumarten mit enthalten sind, die auf der Mähwiese eher selten vorkommen. Erwähnenswert ist ein Bestand der Sumpfschrecke (*Stethophyma grossum*) (Vorwarnliste Bayern).

An der benachbarten Zenn sind verschiedene Libellenarten dokumentiert, wie Prachtlibellen (*Calopteryx splendens et virgo*) und eben auch die Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*). Der Höfergraben stellt für diese Arten kein optimales Habitat dar.

Für bodenbrütende Vogelarten hat das Plangebiet aufgrund umgebender Vertikalstrukturen keine Bedeutung. Lebensstätten von Fledermäusen können ausgeschlossen werden. Spuren des Bibers (*Castor fiber*) in den angrenzenden Abschnitten der Zenn gibt es (noch) nicht.

Reptilien sind im Vorhabenbereich nicht gänzlich auszuschließen, auch wenn die Lebensraumbedingungen nicht optimal sind.

Amphibienvorkommen sind in der ASK nicht verzeichnet, aber zu erwarten. Gerade die Gräben mit geringem Gefälle können auch als Laichgewässer des Grasfroschs (*Rana temporaria*) dienen. Es gibt aber bisher keine besonderen Beobachtungen (z.B. Konzentration überfahrener Amphibien an der Staatsstraße), die auf größere Vorkommen hindeuten.

Insgesamt weist das Schutzgut Tiere im Vorhabenbereich eine mittlere Bedeutung auf.

#### 4.2.7 Biologische Vielfalt

Wesentlicher Gegenstand der Betrachtung für das Schutzgut Biologische Vielfalt ist der Erhaltungszustand der Artenvielfalt. Dabei korreliert die Bewertung stark mit der der Schutzgüter Tiere und Pflanzen. Weiterer Bestandteil der Betrachtung stellt die vorgefundene Strukturdiversität dar.

Dem Vorhabenbereich wurde für die Schutzgüter Pflanzen und Tiere eine mittlere bis hohe Bedeutung zugeschrieben. Er weist aber kaum besondere Strukturen (außer dem Mikrorelief) auf.

Insgesamt wird die Bedeutung des Untersuchungsbereiches für das Schutzgut Biologische Vielfalt daher als mittel eingestuft.

#### 4.2.8 Landschaft

Die Landschaft zwischen Langenzenn Lohe bzw. Laubendorf und – und somit auch das Plangebiet – kann als intensiv genutzte Landschaft beschrieben werden. Es ist u.a. durch die Staatsstraße im Süden und die Talbrücke der B 8 im Osten und elektrische Freileitungen geprägt. Der Zenngrund stellt aber mit dem Fließgewässer der Zenn, der überwiegenden Grünlandnutzung und vereinzelt naturnahen Strukturen (auch Gehölze) auch einen vielfältig strukturierten Bereich dar.

Im Landschaftsplan der Stadt Langenzenn wurde diesem Landschaftsausschnitt daher eine hohe Bedeutung zugeschrieben.

#### 4.2.9 Mensch

Das Schutzgut „Mensch“ umfasst in erster Linie die Belange der menschlichen Gesundheit, insoweit also das Vorhandensein guter Lebensbedingungen (Fehlen von schädlichen Einflüssen wie Lärm oder Luftschadstoffen, Schutz vor elektrischen Feldern etc.) aber auch die Möglichkeiten zur Erholung und Freizeitgestaltung.

Südöstlich des Plangebiets verläuft der Zennalradweg, der von Osten kommend unter der Staatsstraße durchgeführt wird und von da an weiter nach Westen im Süden der Staatsstraße verläuft.

Lärmimmissionen treten im Gebiet hauptsächlich durch den Straßenverkehr, aber auch den Schienenverkehr auf. Sonstige lärmemittierende Nutzungen, wie z.B. Gewerbebetriebe, bestehen im Umfeld keine.

Des Weiteren besteht keine Vorbelastung durch andere Emissionen (z.B. Gerüche). Von der vorliegenden Hochspannungsleitung gehen im üblichen Maß elektromagnetische Wellen aus. Da der Vorhabenbereich aber im Außenbereich nicht in der Nähe von Siedlungskörpern oder bedeutenden Erholungsgebieten liegt, hat diese Wirkung für die menschliche Gesundheit im Plangebiet nur eine untergeordnete Bedeutung.

#### 4.2.10 Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Plangebiet gibt es keine Sachgüter, am Südrand des Flst. Nr. 343 ist allerdings außerhalb des Vorhabens eine Abwasserleitung verlegt.

Boden- und Kulturdenkmäler im Plangebiet sind nicht bekannt.

#### 4.2.11 Wechselwirkungen

Wechselwirkungen der Schutzgüter treten im Plangebiet in erster Linie in Verbindung mit dem Schutzgut Wasser auf. Der hohe Grundwasserstand hat Auswirkungen auf die Ausbildung der Bodentypen und die Vegetation. Insbesondere im bachnahen Bereich gibt es die Wechselwirkungen Boden-Wasser, Boden-Pflanze und Wasser-Pflanze.

### 4.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien)

#### 4.3.1 NATURA 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG

Das Plangebiet liegt im Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) DE 6530-371 „Zenn von Stöckach bis zur Mündung“. Gemäß Natura 2000-VO gelten folgende Erhaltungsziele für dieses Gebiet (Stand: 19.02.2016):

„Erhalt ggf. Wiederherstellung des naturnahen Fließgewässers mit angrenzenden Talauen Lebensräumen, insbesondere als bedeutendes Habitat der Grünen Keiljungfer sowie als überregionale Vernetzungsachse. Erhalt ggf. Wiederherstellung des funktionalen Zusammenhangs mit auentypischen, aquatischen und amphibischen Arten und Lebensgemeinschaften sowie Kontaktlebensräumen wie flussbegleitenden Gehölzbeständen, Hochstaudenfluren und Nasswiesen.

1. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Zenn als **Fluss der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion*** mit der charakteristischen, insbesondere flutenden, submersen Vegetation und der charakteristischen Tierwelt. Erhalt ggf. Wiederherstellung einer hohen Wasserqualität, der natürlichen Fließgewässerdynamik und der unverbauten Bachabschnitte ohne Ufer- und Sohlenbefestigung, Stauwerke, Wasserausleitungen und Einleitungen. Erhalt ggf. Wiederherstellung des naturnahen Gewässerregimes mit weitgehend regelmäßiger Überflutung bzw. Überstauung.
2. Erhalt ggf. Wiederherstellung der **Feuchten Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe**. Erhalt der primären oder nur gelegentlich gemähten (zwei- bis mehrjähriger Abstand) Bestände mit ihren charakteristischen Pflanzen- und Tierarten. Erhalt des Wasserhaushalts, der natürlichen Vegetationsstruktur und der weitgehend gehölzfreien Ausprägung des Lebensraumtyps.
3. Erhalt ggf. Wiederherstellung der **Mageren Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)**. Erhalt der bestandserhaltenden und biotopprägenden Bewirtschaftung. Erhalt der nährstoffarmen bis mäßig nährstoffreichen Standorte mit ihrer typischen Vegetation. Erhalt des Offenlandcharakters (gehölzfreie Ausprägung des Lebensraumtyps). Erhalt der spezifischen Habitatelemente für charakteristische Tier- und Pflanzenarten.
4. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population der **Vogel-Azurjungfer** durch Vermeidung von starken Sediment- und Nährstoffeinträgen und Unterbinden des Zuwachsens der Gewässer, Schutz der Habitate vor sommerlichem Trockenfallen durch Grundwasserabsenkungen und Schutz der Larvalgewässer vor zu starker Beschattung durch an die Flugzeit angepasste Böschungsmahd. Vergrößerung der Bestände mit dem Ziel, einen Populationsdruck zur Besiedelung weiterer Gewässer zu erreichen und Optimierung weiterer Gewässer in den Vorkommensgebieten, um eine Ausbreitung der Art zu ermöglichen.
5. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population der **Grünen Keiljungfer**. Erhalt der Larvalhabitate. Erhalt von ausreichend breiten Pufferstreifen an den Habitaten der Grünen Keiljungfer. Erhalt der essenziellen Gewässer-Habitatstrukturen der Grünen Keiljungfer (z. B. Wechsel besonnener und beschatteter Abschnitte, variierende Fließgeschwindigkeit und sandig-kiesiges Substrat).
6. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population der **Bachmuschel**. Erhalt von Gewässerabschnitten ohne Einleitungen und Sedimenteinträge. Erhalt ggf. Wiederherstellung der

Wirtsfisch-Vorkommen, insbesondere von Elritzen, Groppen und Döbeln. Ausrichtung einer ggf. erforderlichen Gewässerunterhaltung auf den Erhalt der Bachmuschel und ihre Lebensraumansprüche in von ihr besiedelten Gewässerabschnitten.“

Für das FFH-Gebiet liegt ein FFH-Managementplan vor (Stand: Oktober 2008). Im Zuge von dessen Erstellung erfolgten auch Bestandserfassungen im Plangebiet zu Tagfaltern und Heuschrecken. Der im Nordosten angrenzende Abschnitt der Zenn wurde als Fluggebiet mittlerer Bedeutung für die Grüne Keiljungfer bewertet.

Vegetationskundliche Erhebungen erfolgten im Rahmen der Managementplanung aber keine. Es wurde lediglich auf die Ergebnisse der Biotopkartierung (siehe Kap. 4.2.5) zurückgegriffen und als Lebensraumtyp nach Anhang I der FFH-Richtlinie im Plangebiet der LRT 6510 „Magerer Flachlandmähwiesen“ festgestellt. Die Nasswiese im nordöstlichen Bereich wurde „nur“ als „weitere naturschutzfachliche Vegetationseinheit“ bewertet. Bezüglich der tatsächlich noch vorkommenden Biotoptypen wird auch auf Kap. 4.2.5 verwiesen.

Für die Wiese liegt eine wasserrechtliche Genehmigung zur Abgrabung zur Erweiterung des Retentionsraums im Überschwemmungsbereich der Zenn vor. Hierzu muss der Oberboden abgetragen werden. Geplant ist die Wiederherstellung des Grünlands. Zu dieser Maßnahme liegt auch eine Abschätzung der FFH-Verträglichkeit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Fürth vor (02.11.2020), die zu dem Ergebnis kam, dass aufgrund der nicht mehr präsenten LRT keine negativen Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes auftreten und insbesondere keine umfängliche FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich wird.

Ein Großteil der Uferabflachungen erfolgt in dem schon zur Abgrabung vorgesehenen Bereich, so dass hier keine zusätzlichen negativen Auswirkungen erfolgen. Durch die Uferabflachung und die geplante Grünlandextensivierung wird vielmehr die Etablierung der LRT 6430 und 6510 gefördert und über die anschließende Pflege langfristig gesichert.

#### 4.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG

Im Plangebiet befinden sich keine Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG. Aufgrund der großen Entfernungen zu anderen NSG (z.B. NSG „Weiherkette bei Oberreichenbach“ südlich des Stadtgebietes) sind keine nachteiligen Auswirkungen der Planung auf diese zu erwarten.

#### 4.3.3 Nationalparke nach § 24 BNatSchG

Im Plangebiet und dem weiteren Umgriff sind keine Nationalparke nach § 24 BNatSchG ausgewiesen.

#### 4.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 BNatSchG

Biosphärenreservate nach § 25 BNatSchG sind in der weiteren Umgebung nicht ausgewiesen.

Das Plangebiet liegt nicht in einem Landschaftsschutzgebiet (LSG). Erst außerhalb des Stadtgebietes im Osten bzw. Nordosten befinden sich die „LSG ‚Seukendorf-Veitsbrunn‘ “ (FÜ-03) „LSG ‚Obermichelbach-Puschendorf-Tuchenbach‘ “ (FÜ-04). Aufgrund der Entfernung sind keine nachteiligen Auswirkungen der Planung auf diese zu erwarten.

#### 4.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG. Die nächstgelegenen Naturdenkmale sind zwei Einzelbäume im Siedlungsbereich von Laubendorf und Baumbestand in der Kolbschlucht in Langenzenn. Alles somit außerhalb eines potenziellen Einwirkungsbereiches.

#### 4.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 BNatSchG

Innerhalb des Plangebietes und auch des Stadtgebietes von Langenzenn gibt es keine geschützten Landschaftsbestandteile oder Alleen nach § 29 BNatSchG.

#### 4.3.7 Gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG

Im Plangebiet bestehen lediglich auf kleiner Teilfläche geschützten Lebensräume nach § 30 BNatSchG i.V.m. Art. 23 BayNatSchG (vgl. Kap. 4.2.5). Dies wurde am 19.10.2020 im Rahmen von Vegetationsaufnahmen überprüft. Maßgabe hierfür waren die Kriterien des „Bestimmungsschlüssels für Flächen nach § 30 BNatSchG / Art. 23 BayNatSchG“ (IVL 06/2020). Etwa 1.400 m<sup>2</sup> im Norden konnten als seggen- und binsenreiche Feucht- und Nasswiese (G221) eingestuft werden. Diese stellt den Rest einer in der Flachlandbiotopkartierung 2006 noch nachgewiesenen größeren Feuchtwiese dar.

Die übrigen Grünlandbestände konnten nicht dem LRT 6510 „Magere Flachland-Mähwiesen“ zugeordnet werden und fallen somit nicht unter den Schutz von nach § 30 BNatSchG i.V.m. Art. 23 BayNatSchG.

Aufgrund der Begradigung des Höferbaches stellt dieser keinen geschützten Lebensraum i.S.d. Naturschutzrechts dar.

Ziel der Maßnahme ist neben der naturnahen Gestaltung der Bachufer auch eine Grünlandextensivierung. Mit Umsetzung der Maßnahme ist daher die Ausweitung geschützter Lebensräume zu erwarten. Dies rechtfertigt auch die geringfügige Inanspruchnahme der Feuchtwiese auf ca. 25 m Länge und insg. ca. 150 m<sup>2</sup> Fläche. Durch die Uferabflachung wird die Etablierung von Pflanzenarten feuchter Standorte gefördert, was im Zielzustand einen wertvolleren Vegetationsbestand darstellt.

#### 4.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG

Das Plangebiet liegt nicht in einem Wasserschutz- oder Heilquellenschutzgebiet oder grenzt an solche an.

Das Plangebiet liegt aber teilweise in dem festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Zenn. Belange des Hochwasserschutzes werden im Rahmen des wasserrechtlichen Antrages mit geprüft. Durch den Bodenabtrag wird aber über die schon genehmigte Neuschaffung von Retentionsraum weitere Überflutungsflächen – wenn auch nur in geringfügigem Umfang – zusätzlich geschaffen. Diesbezüglich ist die Maßnahme positiv zu beurteilen.

#### 4.3.9 Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

Von der Planung sind keine Gebiete, in denen Umweltqualitätsnormen überschritten werden, betroffen.

#### 4.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes

Die Stadt ist Grundzentrum. Sie liegt in der äußeren Verdichtungszone im großen Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen (Regionalplan Region Nürnberg (7)), weist aber keine hohe Bevölkerungsdichte auf.

#### 4.3.11 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind

Im Plangebiet sind keine Kultur- und Bodendenkmäler bekannt und es zählt auch nicht zu einer archäologisch bedeutenden Landschaft.

## 5 Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens sind anhand der unter den Kapiteln 3 und 4 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; insbesondere ist Folgendem Rechnung zu tragen:

### 5.1 Ausmaß, Schwere und Komplexität der Auswirkungen

#### 5.1.1 Fläche

Das Vorhaben führt nicht zu einer (baulichen) Inanspruchnahme von Fläche und hat damit diesbezüglich keine Auswirkungen.

#### 5.1.2 Boden

Durch das Vorhaben wird in den Bodenkörper eingegriffen. Teilweise geschehen diese Eingriffe schon im Rahmen der Neuschaffung von Retentionsraum. Das darüber hinausgehende Maß umfasst in der Summe nur ca. 175 m<sup>3</sup>. Durch die separate Behandlung des Oberbodens kann nach Umsetzung der Maßnahme der Boden wieder vollumfänglich seine Bodenfunktionen erfüllen.

Durch die Planung gehen keine für die Landwirtschaft besonders wertvollen Böden dauerhaft verloren. Lediglich temporär wird deren Nutzung eingeschränkt. Die Auswirkungen sind daher nicht erheblich.

#### 5.1.3 Wasser

Die Maßnahme dient der naturnahen Gestaltung des Höferbaches und verbessert somit dessen Gewässerstrukturgüte. Als Nebeneffekt wird Retentionsraum vergrößert. Der Abstand

zum Grundwasser wird zwar geringfügig verringert, durch die anschließend nur noch extensive Nutzung des Grünlands werden aber keine besonderen Gefährdungen gesehen.

Die Planung hat damit auf das Schutzgut positive Effekte.

#### 5.1.4 Luft/Klima

Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft. Die Funktion der Luftleitbahn des Zenngrundes wird nicht beeinflusst.

#### 5.1.5 Pflanzen

Auf das Schutzgut Pflanzen hat das Vorhaben zunächst die größten Auswirkungen, da die Vegetationsdecke zur Uferabflachung abgeschoben werden muss. Da dies in großen Teilen aber bereits über die genehmigte Maßnahme zur Schaffung des Retentionsraumausgleichs geschieht, betrifft dies nur noch kleine Bereiche im Nordosten und Südwesten.

Durch die angedachte Vorgehensweise bei der Uferabflachung, in der der Oberboden zuvor abgeschoben, zwischengelagert und anschließend wieder aufgebracht wird, geht der vorhandene Diasporenvorrat nicht verloren und die Flächen können sich mit autochthonem Pflanzenmaterial wieder selbst begrünen. Es sind daher temporäre Eingriffe vorhanden, mittel- bis langfristig wird aber wieder der heutige Zustand bzw. sogar ein vegetationskundlich höherwertiger Zustand hergestellt, da die intensive Grünlandnutzung aufgegeben werden soll. Es entstehen damit artenreiche Hochstaudenfluren feuchter Standorte (LRT 6430) und extensiv genutztes Grünland (LRT 6510 Magere Flachland-Mähwiesen).

Durch die Kombination mit der Umsetzung des Retentionsraumausgleichs werden Eingriffe zeitlich gebündelt und minimiert. Die Maßnahme hat somit nach Ablauf der Wiederbegrünung keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut mehr.

#### 5.1.6 Tiere

Auch hier geht kurzfristig durch den Bodenabtrag die belebte Bodenzone verloren. Davon betroffen sind aber weder geschützte noch gefährdete Tierarten und deren Lebensstätten betroffen. Durch die umgebenden Wiesenflächen ist eine rasche Wiederbesiedlung der Flächen möglich.

Die Ausführung im Winterhalbjahr reduziert die Auswirkungen auf die Tierwelt. Tierarten für die das spezielle Artenschutzrecht nach § 44 BNatSchG gilt sind nicht betroffen.

Die Maßnahme hat daher keine negativen Auswirkungen auf die Tierwelt.

#### 5.1.7 Biologische Vielfalt

Die Strukturdiversität im Untersuchungsgebiet wird sich nur geringfügig ändern bzw. durch die Hochstaudenfluren sogar leicht zunehmen. Da auch die Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere nicht erheblich negativ ausfallen, werden durch die Planung auch keine negativen Auswirkungen auf die biologische Vielfalt erwartet.



### 5.1.8 Landschaft

Durch die Geländemodellierung erfolgt eine Veränderung der Morphologie. Auf den Gesamteindruck der Landschaft hat dies aber keine Auswirkungen. Durch die naturnahe Gestaltung der Gewässerufer und die Zunahme der Strukturvielfalt ist kleinräumig sogar mit positiven Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu rechnen.

### 5.1.9 Mensch

Das Plangebiet wird für die landschaftsgebundene Erholung nur randlich genutzt. Da keine negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild gesehen werden, ist auch die landschaftsgebundene Erholung nicht beeinträchtigt.

Es treten damit keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch auf.

### 5.1.10 Kultur- und sonstige Sachgüter

Bau- und Bodendenkmäler sind im Plangebiet nicht vorhanden und werden somit nicht beeinträchtigt. Gleiches gilt für vorhandene Sachgüter (Abwasserleitung im Süden).

### 5.1.11 Wechselwirkungen

Relevante Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern treten ggf. dergestalt auf, dass durch die Uferabflachungen der Grundwasserflurabstand geringer wird. Dadurch verändert sich die Vegetationsschicht hin zu Arten mit Ansprüchen an feuchte Standorte. Dies ist aber u.a. erklärtes Ziel der Maßnahme. Negative Auswirkungen auf Wechselwirkungen werden keine gesehen.

## 5.2 Grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen

Das Vorhaben liegt nicht im grenznahen Bereich Deutschlands. Zudem sind durch die Planung auch keine überregionalen und damit grenzüberschreitenden Auswirkungen zu erwarten. Die Auswirkungen sind alle lokal begrenzt.

## 5.3 Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die einzelnen Schutzgüter sind ausreichend abschätzbar. Aufgrund einer Vielzahl ähnlicher Projekte mit übertragbaren Auswirkungen besteht eine hohe Prognosesicherheit.

Es besteht kein Risiko einer bisher nicht bekannten oder erkannten Umweltauswirkung.

## 5.4 Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen

Über die bauzeitlichen Auswirkungen bis zur Wiederbegrünung der Flächen bestehen keine dauerhaften nachteiligen Auswirkungen.

## 6 Zusammenfassung und Fazit

Für Eingriffe in das FFH-Gebiet DE 6530-371 „Zenn von der Stöckach bis zur Mündung“ durch den Bau eines Fachmarktzentrums am Schießhausplatz / Würzburger Straße in Langenzenn ist ein naturschutzfachlicher Ausgleich nach der BayKompV erforderlich, der durch die Neuschaffung von FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie erfolgen soll. Geplant ist die Uferabflachung des Höferbaches zwischen Langenzenn und Lohe mit anschließender Etablierung einer Hochstaudenflur feuchter Standorte (LRT 6430) entlang des Fließgewässers. Die Nutzung des angrenzenden Grünlands soll extensiviert werden, so dass sich hier eine magere Flachland-Mähwiese (LRT 6510) entwickelt. Die Maßnahme am Gewässer stellt einen genehmigungspflichtigen Ausbau des Gewässers dar.

In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde soll dieser Ausgleich auf einem Grundstück erbracht werden, auf dem bereits der Retentionsraumausgleich für Eingriffe durch den Bau des Fachmarktzentrums in das Überschwemmungsgebiet der Zenn erfolgt.

Das vorliegende Gutachten prüft die Erforderlichkeit der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für dieses Vorhaben in Form einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG. Die ökologische Empfindlichkeit des Plangebiets wurde auf Basis der Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt, Landschaft, Mensch, Kultur- und Sachgüter und ihrer Wechselwirkungen untereinander dargestellt und geprüft (Qualitätskriterien). Ferner wurde der Bestand vorhandener Schutzgebiete und -objekte aufgrund verschiedener Fachgesetze ermittelt und in Bezug zum Vorhaben gesetzt (Schutzkriterien).

Neue Flächen werden nicht in Anspruch genommen, da die Flächen im Anschluss wieder zum Großteil landwirtschaftlich genutzt werden sollen, wenn auch nur noch extensiv. Insgesamt soll eine Abtragung auf ca. 1.538 m<sup>2</sup> erfolgen. Bei der Umsetzung entsteht Bodenaushub im Umfang von ca. 175 m<sup>3</sup> Gesamtvolumen. Zusammen mit der Extensivierung des angrenzenden Grünlands umfasst das Vorhaben eine Fläche von 5.079 m<sup>2</sup>.

Für die meisten Schutzgüter hat das Vorhaben keine oder keine negativen Auswirkungen. Vorübergehend erfolgt durch die Bodenabtragung und den vorherigen Abschub des Oberbodens eine temporäre Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden und Pflanze während der Bauzeit. Durch die Kombination der Maßnahme mit dem Vorhaben zum Retentionsraumausgleich werden die Beeinträchtigungen minimiert. Mittel- bis langfristig dient dies aber der Herstellung günstigerer Verhältnisse am Gewässer und für die Vegetationstypen. Nach Umsetzung der Maßnahme und der Wiederbegrünung verbleiben keine negativen Auswirkungen durch die Planung.

**Das Vorhaben löst somit keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) aus.**

## 7 Literatur und Quellen

ARTENSCHUTZKARTIERUNG BAYERN (ASK-Datenbank des Bayerischen Landesamtes für Umwelt), Kartenblatt TK 6530, Abfrage am 01.04.2020.

BAYERISCHES GEOLOGISCHES LANDESAMT (Hrsg.) (1979): Geologische Karte von Bayern 1: 25 000, Kartenblatt 6530 Langenzenn. – München, 1966.

BAYERISCHER KLIMAFORSCHUNGSVERBUND (BAYFORKLIM) (Hrsg.) (1996): Klimaatlas von Bayern. – Selbstverlag, München, 1996.

BMU (BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT) (Hrsg.) (2003): Leitfaden zur Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der Feststellung der UVP-Pflicht von Projekten. – Stand: 14.08.2003 (Endfassung), 19 S.

IVL (2020): Bestimmungsschlüssel für Flächen nach § 30 BNatSchG / Art. 23 BayNatSchG (§ 30-Schlüssel). – Stand: 06/2020, Bayerisches Landesamt für Umwelt (Hrsg.) Selbstverlag, Augsburg, 26 S. + 41 Tafeln.

SCHEUERER, M. & AHLMER, W. (2003): Rote Liste gefährdeter Gefäßpflanzen Bayerns mit regionalisierter Florenliste. – Bayerisches Landesamt für Umweltschutz (BayLfU) (Hrsg.), Schriftenreihe des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz, Heft 165, Selbstverlag, Augsburg, 372 S.

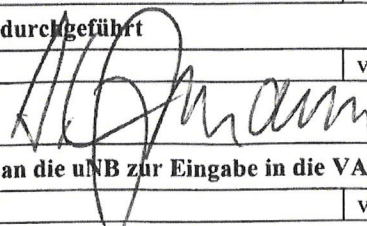
## 8 Gesetze, Verordnungen und Richtlinien

BayNatSchG	Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2011 (GVBl. 2011 S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 2020 (GVBl. S. 598)
BayNat2000V	Bayerische Verordnung über die Natura 2000-Gebiete (Bayerische Natura 2000-Verordnung – BayNat2000V, Verordnung vom 19. Februar 2016 (GVBl. S. 258)
BayWG	Bayerisches Wassergesetz (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737)
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465) geändert worden ist
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
FFH-Richtlinie	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EWG: L 206 vom 22. Juli 1992 S. 7 – 50), geändert durch Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt (ABl. EWG: L 305 vom 08. November 1997 S. 42 – 065), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. L 158 vom 10. Juni 2013 S. 193ff)
ROG	Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist
Vogelschutz-Richtlinie	Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26. Januar 2010, S. 7f), zuletzt geändert durch Richtlinie 2019/1010 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 05. Juni 2019 (ABl. L 170 vom 25. Juni 2019 S. 115ff)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408)

A Grundinformation			
Name des Projektes oder Plans	Retentionsraum-Ausgleich für Nahversorger, BPI Schießhausplatz Langenzenn, wasserrechtlicher Bescheid		
Natura 2000-Gebiet	Nr. 6530-371	Name „Zenn von der Stöckach bis zur Mündung“	FFH oder/und SPA FFH
Kurze Beschreibung des Projektes oder Plans	Anlage von Retentionsraum als wasserrechtlicher Ausgleich im wasserrechtlichen Verfahren, Ab- und Auftrag des Oberbodens, Rohbodenabtrag und Beseitigung		
Vorliegende Unterlagen	Wasserrechtlicher Bescheid		
Vorhabensträger (Name, Adresse, Telefon, Fax, E-Mail)	Stadt Langenzenn		
Genehmigungsbehörde	Untere Naturschutzbehörde, Landratsamt Fürth		
Naturschutzbehörde	Untere Naturschutzbehörde, Landratsamt Fürth		

B Durch das Vorhaben <i>betreffene</i> Schutzgüter gemäß Erhaltungsziel/Schutzzweck		
LRT/Arten	Wirkfaktoren (bau-, anlagen-, betriebsbedingt)	Mögliche erhebliche Beeinträchtigungen
3260, 6510, kartiert, aber nicht mehr vorhanden	Oberbodenab- und auftrag, Verbesserung Flurabstand, baubedingt	Keine, unter Berücksichtigung der geplanten Ausgleichsmaßnahmen

C Summationswirkung			
Ist das geplante Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet, die für die Erhaltungsziel/Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile des Natura 2000-Gebietes offensichtlich oder möglicherweise erheblich zu beeinträchtigen?			
LRT/Arten	Projekt/Plan	Wirkfaktoren (bau-, anlagen-, betriebsbedingt)	Mögliche erhebliche Beeinträchtigungen
---	---	---	Keine

D Ergebnis	
Aufgrund der oben durchgeführten FFH-VA sind erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele auszuschließen	
<input checked="" type="checkbox"/> ja	Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszeilen verträglich
<input checked="" type="checkbox"/> nein	FFH-VP erforderlich
<input type="checkbox"/> Im Rahmen der oben durchgeführten FFH-VA konnte keine eindeutige Klärung der Auswirkungen auf die Erhaltungsziele herbeigeführt werden; es verbleiben Zweifel	FFH-VP erforderlich
Die FFH-VA wurde durchgeführt	
am 02.11.2020	von TAR Lessmann
Unterschrift 	
Die FFH-VA wurde an die UNB zur Eingabe in die VA/VP-Datenbank weitergegeben	
am	von
Unterschrift	

